Initiativantrag

der unterzeichneten Abgeordneten des MFG-Klubs im Oö. Landtag
betreffend zeitgemäße Öffnungszeiten für digitale Nahversorger und Hybridmärkte

Gemäß § 25 Abs. 7 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 wird dieser Antrag als dringlich bezeichnet.

Der Oö. Landtag möge beschließen:

Die Oö. Landesregierung wird aufgefordert, sich bei der Bundesregierung für die unverzügliche Umsetzung des im Regierungsprogramm 2025–2029 enthaltenen Vorhabens, das Öffnungszeitengesetz 2003 dahingehend zu ändern, dass Verkaufsstellen, die der Nahversorgung mit Lebensmitteln und sonstigen Waren des täglichen Bedarfs dienen und gänzlich digital oder außerhalb personalbesetzter Kernzeiten digital betrieben werden, während der tatsächlich personallosen Betriebszeiten von den zeitlichen Beschränkungen des Öffnungszeitengesetzes ausgenommen werden, sodass ein durchgehender Betrieb auch in den Nachtstunden sowie an Sonn- und Feiertagen zulässig ist, einzusetzen.

Begründung

Die Sicherstellung einer wohnortnahen Versorgung mit Lebensmitteln wird insbesondere im ländlichen Raum schwieriger. Nach einer im Oktober 2025 veröffentlichten Studie der KMU Forschung Austria verfügten im Jahr 2023 österreichweit 389 Gemeinden über keinen örtlichen Nahversorger des Lebensmitteleinzelhandels. In Oberösterreich traf dies auf 22 Prozent aller Gemeinden zu. Gerade für kleinere Orte braucht es daher ergänzende Nahversorgungsmodelle.

Digitale Selbstbedienungsläden und Hybridmärkte (Kombination aus personalbesetzten Kernzeiten und personallosem Selbstbedienungsbetrieb) ergänzen die örtliche Versorgung. Ihre Öffnung bleibt derzeit jedoch grundsätzlich an die Vorgaben des Öffnungszeitengesetzes gebunden. Anders als die Warenabgabe aus Automaten sind personallose Selbstbedienungsläden nicht schon aufgrund des fehlenden Verkaufspersonals vom Öffnungszeitengesetz ausgenommen. Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu den „Ackerboxen“ (VwGH 11.6.2025, Ra 2024/11/0033; VwGH 11.3.2026, Ra 2026/11/0008) macht deutlich, dass sich eine weitergehende Ausnahme für personallose Selbstbedienungsläden nicht durch eine weite Auslegung der bestehenden Automatenregelung erreichen lässt. Soll eine solche Ausnahme geschaffen werden, ist daher der Gesetzgeber gefordert. Im Regierungsprogramm 2025–2029 von ÖVP, SPÖ und NEOS ist ausdrücklich vorgesehen, Nahversorger, die gänzlich digital oder in Randzeiten digital und ohne angestelltes Personal betrieben werden, aus dem Öffnungszeitengesetz auszunehmen.

Dieses Vorhaben wurde bis dato noch nicht umgesetzt. Auch der Österreichische Gemeindebund hat eine entsprechende Anpassung gefordert.

Ziel dieses Antrags ist die Schaffung zeitgemäßer und rechtssicherer Rahmenbedingungen für moderne Nahversorgungskonzepte. Die angestrebte Ausnahme soll ausschließlich für tatsächlich personallose Betriebszeiten gelten und bewirkt daher keine allgemeine Sonntagsöffnung mit Verkaufspersonal. Die arbeitszeit- und arbeitsruherechtlichen Schutzbestimmungen bleiben davon unberührt. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, den rechtlichen Rahmen an die technische Entwicklung anzupassen. Mit der Umsetzung des bereits im Regierungsprogramm vorgesehenen Vorhabens soll der gesetzliche Rahmen an moderne digitale Selbstbedienungs- und Hybridmodelle angepasst und die dafür erforderliche ausdrückliche gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Linz, am 28.09.2026

(Anm.: Fraktion der MFG)
Aigner, Krautgartner, Häusler